



ALPMANN SCHMIDT

# Sachenrecht 1

Allgemeine Lehren  
Bewegliche Sachen

18. Auflage  
**2013**

# **SACHENRECHT 1**

**Allgemeine Lehren  
Bewegliche Sachen**

**2013**

Dr. Till Veltmann  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG  
48149 Münster, Annette-Allee 35, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-33  
AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)**

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir sind stets bemüht, unsere Produkte zu verbessern. Fehler lassen sich aber nie ganz ausschließen. Sie helfen uns, wenn Sie uns über Druckfehler in diesem Skript oder anderen Printprodukten unseres Hauses informieren.

E-Mail genügt an „druckfehlerteufel@alpmann-schmidt.de“

Danke

Ihr AS-Autorenteam

**Dr. Veltmann, Till**

Sachenrecht 1

Bewegliche Sachen

Allgemeine Lehren

18. Auflage 2013

ISBN: 978-3-86752-289-2

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

## INHALTSVERZEICHNIS

Überblick .....	1
I. Sachen .....	1
II. Grundprinzipien des Sachenrechts .....	2
1. Trennungs- und Abstraktionsprinzip .....	2
2. Absolutheit .....	3
3. Numerus clausus und Typenzwang .....	3
4. Publizitätsprinzip (Offenkundigkeitsprinzip) .....	4
5. Bestimmtheitsgrundsatz (Spezialitätsgrundsatz) .....	4
III. Klausurtechnik im Mobiliarsachenrecht .....	4
<b>1. Teil: Besitz</b> .....	7
A. Überblick .....	7
B. Besitzerwerb und -verlust .....	7
I. Unmittelbarer Besitz .....	7
1. Erwerb der tatsächlichen Sachherrschaft, § 854 Abs. 1 .....	7
a) Räumliche Beziehung des Erwerbers zur Sache .....	7
b) Gewisse Dauerhaftigkeit der räumlichen Beziehung .....	8
c) Besitzwille .....	8
2. Besitzerwerb durch Besitzdiener, § 855 .....	8
3. Erwerb des unmittelbaren Besitzes durch rechtsgeschäftliche Einigung, § 854 Abs. 2 .....	10
4. Besitzerwerb juristischer Personen und Gesamthands- gemeinschaften .....	10
5. Verlust des unmittelbaren Besitzes, § 856 .....	11
II. Mittelbarer Besitz, § 868 .....	11
1. Erwerb des mittelbaren Besitzes .....	11
a) Unmittelbarer Besitz des (letzten) Besitzmittlers .....	12
b) Besitzmittlungsverhältnis i.S.d. § 868 .....	12
c) Wirksamer Herausgabeanspruch gegen den Besitzmittler .....	12
d) Erkennbarer Fremdbesitzerwille des Besitzmittlers .....	13
2. Verlust des mittelbaren Besitzes .....	13
III. Erbenbesitz, § 857 .....	13
C. Arten des Besitzes .....	14
D. Besitzschutz .....	15
I. Selbsthilferechte des Besitzers, § 859 Abs. 1–4 .....	16
1. Besitzwehr, § 859 Abs. 1 .....	16
a) Drohende Besitzentziehung oder drohende/andauernde Besitzstörung durch verbotene Eigenmacht .....	16
Fall 1: Sibirische Räumung .....	17
b) Abwehrbefugnis .....	19
c) Richtiger Abwehrgegner, § 859 Abs. 1 u. 4 .....	19
d) Zulässiges Gewaltmittel .....	20
2. Besitzkehr, § 859 Abs. 2 und Abs. 3 .....	20
a) Bewegliche Sachen .....	21

b) Grundstücke .....	22
II. Possessorische Besitzschutzansprüche, §§ 861, 862, 867 .....	22
1. Ansprüche im Falle des Entzugs und der Störung, §§ 861, 862 .....	23
2. Abholungsanspruch nach § 867 .....	25
III. Petitorische Ansprüche des früheren Besitzers beweglicher Sachen gemäß § 1007 Abs. 1 und Abs. 2 .....	26
1. Herausgabeanspruch gemäß § 1007 Abs. 1 und Abs. 3 .....	26
2. Herausgabeanspruch gemäß § 1007 Abs. 2 und Abs. 3 .....	28
3. Sonstige Ansprüche gemäß § 1007 Abs. 3 S. 2 i.V.m. §§ 986–1003 .....	29
IV. Schutz des Besitzes nach allgemeinen Vorschriften .....	29
1. § 823 Abs. 1: Besitz als sonstiges Recht .....	29
2. § 823 Abs. 2: § 858 als Schutzgesetz .....	30
3. § 812: Besitz als erlangtes „Etwas“ .....	31
4. Besitzschutz in der Zwangsvollstreckung .....	31
■ Zusammenfassende Übersicht: Besitz .....	32
<b>2. Teil: Erwerb des Eigentums vom Berechtigten .....</b>	<b>34</b>
<b>1. Abschnitt: Übereignung gemäß § 929 S. 1 durch Einigung und Übergabe .....</b>	<b>34</b>
A. Einigung .....	34
I. Inhalt der Einigungserklärungen .....	34
II. Art und Weise des Zustandekommens der Einigung .....	35
1. Konkludente Einigung .....	36
a) Die konkludente Einigung bei der Übergabe .....	36
Fall 2: Zu spät .....	36
b) Die konkludente Einigung bei Abschluss des Verpflichtungs- vertrags .....	38
c) Die konkludente Einigung bei tatsächlichen Warenangeboten .....	39
aa) Zusenden unbestellter Ware .....	39
bb) Das Warenangebot durch Aufstellen eines Automaten .....	40
cc) Das Warenangebot in Selbstbedienungsläden .....	40
dd) Das Angebot an Selbstbedienungstankstellen .....	41
2. Unwirksamkeit der Einigung .....	41
a) Keine Form erforderlich .....	42
b) Geschäftsfähigkeit .....	42
c) Anfechtung .....	43
d) Verstoß gegen ein Verbotsgesetz/Sittenwidrigkeit .....	44
e) Vereinbarung von Geschäftseinheit nach § 139 zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft .....	44
III. Widerruf der Einigung (Einigsein) .....	44
Fall 3: Unwillentlich .....	46
IV. Einigung zugunsten Dritter? .....	47
B. Übergabe .....	48
I. Besitzerwerb auf Erwerberseite .....	48
1. Erwerb des unmittelbaren Besitzes .....	49
2. Erwerb des mittelbaren Besitzes gemäß § 868 .....	49

3. Besitzerwerb durch eine Geheißperson des Erwerbers .....	50
II. Besitzverlust auf Veräußererseite .....	50
1. Übertragung des mittelbaren Besitzes .....	51
Fall 4: Unentschlossenes Atomlager .....	52
2. Einschaltung einer Geheißperson auf Veräußerer- und Erwerberseite (doppelter Geheißerwerb) .....	54
Fall 5: Abgekürzte Lieferung .....	54
3. Kettenlieferung .....	56
III. Auf Veranlassung oder Duldung des Veräußerers zum Zwecke der Eigentumsübertragung .....	56
C. Berechtigung des Veräußerers .....	57
<b>2. Abschnitt: Übergabesurrogate gemäß §§ 929 S. 2, 930, 931 .....</b>	<b>60</b>
A. Übereignung „kurzer Hand“ nach § 929 S. 2 .....	60
I. Besitz des Erwerbers .....	61
II. Besitzlosigkeit des Veräußerers .....	61
B. Ersatz der Übergabe durch ein Besitzkonstitut, § 930 .....	62
I. Vorweggenommene Einigung und vorweggenommenes Besitz- konstitut .....	63
Fall 6: Oldtimer-Kauf .....	64
II. Gesetzliche Besitzmittlungsverhältnisse .....	65
1. Eheleiche Lebensgemeinschaft, § 1353 .....	65
Fall 7: Der Hochzeitsperser .....	65
2. Elterliche Vermögenssorge, § 1626 .....	67
C. Ersatz der Übergabe durch Abtretung des Herausgabeanspruchs, § 931 .....	67
<b>3. Abschnitt: Eigentumsübertragung unter Einschaltung eines Vertreters .....</b>	<b>70</b>
A. Vertretung des Veräußerers .....	70
I. Offene Vertretung .....	70
Fall 8: Der Antiquitätenhändler auf Weltreise .....	71
II. Mittelbare Vertretung .....	72
B. Vertretung des Erwerbers .....	73
I. Offene Vertretung .....	73
II. Mittelbare Vertretung .....	74
1. Übereignung durch ein Geschäft an den, den es angeht .....	74
2. Veräußerer übereignet an den mittelbaren Stellvertreter .....	76
■ Zusammenfassende Übersicht: Eigentumsübertragung gemäß §§ 929–931 .....	78
<b>3. Teil: Erwerb des Eigentums vom Nichtberechtigten .....</b>	<b>79</b>
<b>1. Abschnitt: Wirksamwerden der Verfügung gemäß § 185 Abs. 2 .....</b>	<b>79</b>
A. Genehmigung, § 185 Abs. 2, 1. Alt. ....	79
B. Nachträglicher Erwerb, § 185 Abs. 2, 2. Alt. ....	80
C. Beerbung des Berechtigten, § 185 Abs. 2, 3. Alt. ....	81
<b>2. Abschnitt: Gutgläubiger Erwerb .....</b>	<b>81</b>
A. Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts .....	83

I. Keine Anwendung der §§ 932 ff. beim gesetzlichen Erwerb .....	83
II. Verkehrsgeschäft .....	83
B. Rechtsschein des Besitzes .....	84
I. § 932 Abs. 1 S. 1 .....	85
Fall 9: Hemdenlieferung .....	86
II. § 932 Abs. 1 S. 2 .....	88
III. § 933 .....	89
IV. § 934 .....	90
1. Veräußerer ist mittelbarer Besitzer, § 934, 1. Alt. ....	90
2. Veräußerer ist nicht mittelbarer Besitzer, § 934, 2. Alt. ....	91
C. Gutgläubigkeit des Erwerbers .....	92
I. Zeitpunkt .....	93
II. Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis .....	93
1. Gutgläubiger Erwerb von Kraftfahrzeugen .....	94
2. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung .....	95
III. Bezugspunkt des guten Glaubens .....	96
IV. Zurechnung der Bösgläubigkeit .....	97
D. Kein Abhandenkommen, § 935 .....	98
I. Abgrenzung Besitzentzug und willentliche Besitzübertragung .....	99
II. Unbeachtlichkeit des Abhandenkommens, § 935 Abs. 2 .....	101
III. Sonderproblem: Rükckerwerb durch den Nichtberechtigten .....	101
■ Zusammenfassende Übersicht: Erwerb vom Nichtberechtigten .....	103
<b>3. Abschnitt: Erweiterter Gutglaubenserwerb</b> .....	104
A. Guter Glaube an die Verfügungsmacht des Kaufmanns, § 366 HGB .....	104
I. Abgrenzung zum guten Glauben an das Eigentum eines Dritten .....	104
II. Voraussetzungen .....	105
III. Gutgläubigkeit .....	105
B. Gutgläubiger Erwerb einer Pfandsache, § 1244 .....	107
C. Erwerb vom verfügungsbeschränkten Eigentümer .....	107
I. Relative Verfügungsbeschränkung .....	107
Fall 10: Doppelverkauf .....	107
II. Absolute Verfügungsbeschränkung .....	109
<b>4. Abschnitt: Gutgläubiger lastenfreier Erwerb gemäß § 936</b> .....	110
A. Voraussetzungen .....	110
B. Ausnahme gemäß § 936 Abs. 3 .....	111
■ Zusammenfassende Übersicht: Erweiterter Erwerb vom Nichtberechtigten .....	112
<b>4. Teil: Erwerb des Eigentums durch Gesetz oder Hoheitsakt</b> .....	113
<b>1. Abschnitt: Aus mehreren Sachen wird eine einheitliche Sache,</b> <b>§§ 946–951</b> .....	113
A. Grundstücksverbindung gemäß § 946 .....	113
I. Bestandteile einer Sache .....	114
II. Wesentlichkeit, §§ 93, 94 .....	114

III. Scheinbestandteile gemäß § 95 .....	115
Fall 11: Nicht bezahlte eingebaute Heizung .....	116
B. Fahrnisverbindung gemäß § 947 .....	119
C. Vermischung und Vermengung beweglicher Sachen gemäß § 948 .....	120
D. Verarbeitung gemäß § 950 .....	120
I. Neue Sache .....	121
II. Verhältnis von Verarbeitungs- und Stoffwert .....	121
Fall 12: Der unvollständige Motor .....	122
III. Rechtsfolge: Hersteller wird Eigentümer .....	123
Fall 13: Ziegenlämmer-Handschuhe .....	124
E. Entschädigung für Rechtsverlust nach § 951 .....	127
I. Entschädigung nach § 951 Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 812 ff. ....	127
II. Wegnahmerechte .....	129
<b>2. Abschnitt: Aus einer einheitlichen Sache werden mehrere Sachen, §§ 953 ff.</b> .....	130
A. Eigentumserwerb durch Gestattung der Aneignung, § 956 .....	131
B. Eigentumserwerb an Früchten durch den Eigen- und Nutzungsbesitzer, § 955 .....	132
C. Eigentumserwerb durch Hauptsacheeigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten, §§ 953, 954 .....	133
Fall 14: Apfelernte .....	133
<b>3. Abschnitt: Ersitzung, Aneignung und Fund (§§ 937 ff., 958 ff., 965 ff.)</b> .....	134
A. Ersitzung gemäß §§ 937 ff. ....	134
B. Aneignung gemäß §§ 958 ff. ....	135
C. Fund gemäß §§ 965 ff. ....	135
<b>4. Abschnitt: Eigentumserwerb kraft Hoheitsakts</b> .....	137
■ Zusammenfassende Übersicht: Eigentumserwerb kraft Gesetzes .....	138
<b>5. Teil: Sicherungseigentum</b> .....	141
A. Sicherungsübereignung .....	142
I. Einigung .....	143
1. Bestimmtheitsgrundsatz .....	143
a) Raumsicherung .....	143
b) Markierungsübereignung .....	144
c) Übereignung von in einem Inventarverzeichnis aufgeführten Sachen .....	144
d) Übereignung aller Sachen einer bestimmten Gattung .....	144
e) Übertragung aller Rechte .....	144
f) Keine Bestimmtheit bei bloßer Mengen- und Wertangabe .....	145
2. Grundsätzlich keine auflösend bedingte Sicherungsübereignung .....	145
3. Nichtigkeit der Einigung nach § 138 Abs. 1 .....	146
a) Knebelung (Schuldnergefährdung) .....	146
b) Anfängliche Übersicherung (Gläubigergefährdung) .....	147
II. Besitzmittlungsverhältnis .....	149

III. Berechtigung des Sicherungsgebers .....	149
B. Sicherungsvertrag .....	149
I. Ermessensunabhängiger Freigabeanspruch .....	151
II. Verwertung des Sicherungsgutes .....	152
C. Sicherungseigentum in Zwangsvollstreckung und Insolvenz .....	153
I. Rechte des Sicherungsnehmers .....	153
II. Rechte des Sicherungsgebers .....	154
■ Zusammenfassende Übersicht: Sicherungseigentum .....	155
<b>6. Teil: Anwartschaftsrecht und Eigentumsvorbehalt .....</b>	<b>156</b>
A. Überblick .....	156
B. Anwartschaftsrecht des Vorbehaltskäufers .....	156
I. Zwei Rechtsgeschäfte .....	157
1. Unbedingter Kaufvertrag .....	157
2. Bedingte Übereignung .....	157
II. Zwei Berechtigte .....	157
<b>1. Abschnitt: Entstehen des Anwartschaftsrechts .....</b>	<b>158</b>
A. Bedingte Einigung .....	158
I. Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts in AGB .....	158
1. Eigentumsvorbehalt in AGB, die nach Kaufabschluss, aber vor Übergabe ausgehändigt werden .....	159
2. Eigentumsvorbehalt in einander widersprechenden AGB .....	160
a) Auswirkungen auf den Kaufvertrag .....	160
b) Auswirkungen auf die sachenrechtliche Einigung .....	160
II. Verschiedene Arten des Eigentumsvorbehalts .....	162
1. Einfacher Eigentumsvorbehalt .....	162
2. Erweiterter Eigentumsvorbehalt .....	162
3. Nachgeschalteter und weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt .....	162
4. Nachträglicher Eigentumsvorbehalt .....	163
5. Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel .....	163
a) Verarbeitungsklausel .....	163
b) Kollision mit Sicherungsübereignung .....	164
Fall 15: Winzer kontra Bank .....	165
6. Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretungsklausel .....	167
a) Vorausabtretungsklausel .....	167
aa) Ermächtigung zur Weiterveräußerung .....	168
bb) Vorausabtretung der Kaufpreisforderung .....	169
cc) Einziehungsermächtigung und Aufrechnung mit Gegenforderung .....	171
b) Kollision von Vorausabtretung und Globalzession .....	172
c) Kollision von Vorausabtretung und Factoring .....	172
B. Übergabe bzw. Übergabesurrogat .....	173
C. Berechtigung des Vorbehaltsverkäufers .....	173
D. Möglichkeit des Bedingungseintritts .....	174

<b>2. Abschnitt: Übertragung des Anwartschaftsrechts</b> .....	174
A. Übertragung durch den Berechtigten analog §§ 929 ff. ....	174
Fall 16: Durch oder direkt .....	175
I. Fehlgeschlagene Übereignung enthält Anwartschaftsrechts- übertragung .....	177
II. Übertragung des Anwartschaftsrechts nach § 929 S. 2 analog .....	178
B. Übertragung des Anwartschaftsrechts durch einen Nichtberechtigten analog §§ 932 ff. ....	179
<b>3. Abschnitt: Belastung und Erlöschen des Anwartschaftsrechts</b> .....	179
A. Belastung des Anwartschaftsrechts .....	179
I. Zwangsvollstreckung durch Gläubiger des Vorbehaltskäufers .....	180
II. Zwangsvollstreckung durch Gläubiger des Vorbehaltsverkäufers .....	181
III. Zwangsvollstreckung durch den Vorbehaltsverkäufer .....	181
B. Erlöschen des Anwartschaftsrechts .....	181
I. Aufhebung eines Anwartschaftsrechts, das mit dem Recht eines Dritten belastet ist .....	182
II. Aufhebung eines Anwartschaftsrechts, das der Käufer einem Dritten übertragen hat .....	182
<b>4. Abschnitt: Schutz des Anwartschaftsrechts</b> .....	183
A. Ansprüche des Anwartschaftsberechtigten gegenüber Dritten .....	183
I. Herausgabeansprüche .....	183
II. Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 1 .....	184
Fall 17: Zerstörtes Vorbehaltsgut .....	184
III. Ansprüche des Anwartschaftsberechtigten nach den Vorschriften über den Eigentumsschutz .....	186
B. Schutz des Anwartschaftsberechtigten gegenüber dem Eigentümer .....	186
I. Schutz des Anwartschaftsberechtigten vor Verfügungen .....	186
Fall 18: Geschützt bedingter Erwerb .....	187
II. Anwartschaftsrecht als Recht zum Besitz? .....	189
Fall 19: Dinglich gesichert? .....	190
C. Schutz des Anwartschaftsrechts in der Insolvenz .....	191
■ Zusammenfassende Übersicht: Anwartschaftsrecht an beweglichen Sachen .....	192
<b>7. Teil: Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten</b> .....	193
<b>1. Abschnitt: Pfandrecht an beweglichen Sachen</b> .....	193
A. Vertragliches Pfandrecht an beweglichen Sachen .....	194
I. Entstehen des vertraglichen Pfandrechts .....	194
1. Bestellung des Pfandrechts gemäß §§ 1204–1208 .....	194
a) Einigung gemäß §§ 1204, 1205 .....	194
b) Übergabe und die Übergabesurrogate .....	195
c) Bestehen der zu sichernden Forderung .....	196
d) Berechtigung .....	196
2. Erwerb eines Pfandrechts aufgrund einer AGB-Regelung .....	196
3. Irreguläres – unregelmäßiges – Pfandrecht .....	197

II. Übergang des vertraglichen Pfandrechts .....	198
1. Übergang des Pfandrechts bei Forderungsabtretung gemäß §§ 398, 401, 1250 .....	198
2. Übergang des Pfandrechts bei gesetzlichem Forderungsübergang gemäß §§ 412, 401, 1250 .....	199
III. Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers bis zur Verwertung .....	201
1. Beeinträchtigung des Pfandes .....	201
2. Pflichten des Pfandgläubigers im Verhältnis zum Verpfänder .....	201
IV. Verwertung des Pfandes .....	201
1. Wer ist zur Verwertung befugt? .....	202
2. Wie ist die Verwertung durchzuführen? .....	202
3. Rechte am Versteigerungserlös gemäß § 1247 .....	204
V. Erlöschen des Pfandrechts an beweglichen Sachen .....	205
■ Zusammenfassende Übersicht: Vertragliches Pfandrecht an beweglichen Sachen .....	206
B. Gesetzliches Pfandrecht an beweglichen Sachen .....	207
I. Entstehung des gesetzlichen Pfandrechts .....	207
II. Geltung der Regeln über Vertragspfandrechte, § 1257 .....	208
<b>2. Abschnitt: Pfandrecht an Rechten und Forderungen</b> .....	209
A. Entstehen des vertraglichen Pfandrechts an Rechten und Forderungen .....	209
I. Einigung .....	209
II. Übergabe sowie Anzeigepflicht .....	210
Fall 20: Verpfändung eines Sparguthabens .....	210
III. Berechtigung des Verpfänders .....	211
B. Übertragung des Pfandrechts an Rechten .....	211
C. Rechte und Pflichten der Beteiligten .....	211
D. Verwertung des Pfandrechts an Rechten und Forderungen .....	211
E. Erlöschen des vertraglichen Pfandrechts an Rechten .....	212
<b>8. Teil: Eigentumsherausgabeanspruch und Eigentümer-Besitzer-Verhältnis</b> .....	213
<b>1. Abschnitt: Herausgabeanspruch gemäß § 985</b> .....	213
A. Anspruchsberechtigter .....	214
I. Eigentümer .....	214
II. Eigentumsvermutung .....	215
1. Eigentumsvermutung zugunsten des gegenwärtigen unmittelbaren Besitzers, § 1006 Abs. 1 .....	216
2. Eigentumsvermutung zugunsten des früheren unmittelbaren Besitzers, § 1006 Abs. 2 .....	218
3. Eigentumsvermutung zugunsten des mittelbaren Besitzers, § 1006 Abs. 3 .....	219
4. Widerlegung der Eigentumsvermutung .....	219
B. Anspruchsverpflichteter und die Rechtsfolge des § 985 .....	219
I. Herausgabeanspruch gegen den unmittelbaren Besitzer .....	219

II. Herausgabeanspruch gegen den mittelbaren Besitzer .....	220
III. Herausgabeanspruch gegen den Mitbesitzer .....	221
IV. Herausgabe von Geld .....	221
C. Recht zum Besitz, § 986 .....	221
I. Eigenes Besitzrecht des Besitzers, § 986 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. ....	221
1. Dingliches Besitzrecht .....	221
2. Obligatorisches Besitzrecht .....	222
3. Anwartschaftsrecht .....	222
4. Sonstige eigene Besitzrechte .....	223
II. Abgeleitetes Besitzrecht des Besitzers, § 986 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. ....	225
III. Sonderregelung § 986 Abs. 2: Schutz obligatorischer Besitzrechte bei Rechtsnachfolge .....	226
IV. Prozessuale Geltendmachung des Besitzrechts .....	226
D. Sind allgemeine Vorschriften auf den Anspruch aus § 985 anwendbar? .....	227
I. Erfüllungsort, § 269 .....	227
II. Unmöglichkeit und Schuldnerverzug .....	227
III. Annahmeverzug .....	228
IV. Abtretung des Anspruchs aus § 985 .....	228
V. Schadensersatz statt der Leistung nach Fristsetzung, § 281 .....	229
VI. Verjährung .....	230
E. Verhältnis des Herausgabeanspruchs gemäß § 985 zu anderen Herausgabeansprüchen .....	230
■ Zusammenfassende Übersicht: Eigentumsherausgabeanspruch, §§ 985, 986 .....	232
<b>2. Abschnitt: Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV), §§ 987 ff.</b> .....	233
A. Überblick .....	233
I. Haftung des Nichtbesitzers .....	233
II. Haftung des rechtmäßigen Besitzers .....	234
III. Haftung des unrechtmäßigen Besitzers .....	234
IV. Verwendungsersatzansprüche des unrechtmäßigen Besitzers .....	235
B. Die Haftung des unrechtmäßigen Besitzers .....	236
I. Schadensersatzanspruch gegen den bösgläubigen Besitzer, §§ 989, 990 Abs. 1 .....	236
1. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis im Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung .....	236
a) Der „Nicht-so-Berechtigte“ .....	237
b) Der „Noch-Berechtigte“ .....	238
c) Der „Nicht-mehr-Berechtigte“ .....	238
d) Umwandlung von berechtigtem Fremdbesitz in unrechtmäßigen Eigenbesitz .....	240
e) Der „Noch-nicht-Berechtigte“ .....	240
2. Bösgläubigkeit des Besitzers .....	241
a) Bezugspunkt der Bösgläubigkeit .....	241
b) Bewusstseinsgrad .....	241
c) Zurechnung der Bösgläubigkeit .....	242
aa) Zurechnung der Bösgläubigkeit des Besitzdieners .....	242

bb) Bösgläubigkeit des Minderjährigen .....	243
cc) Bösgläubigkeit des Erben .....	244
dd) Bösgläubigkeit von juristischen Personen .....	245
Fall 21: Der großzügige Platzmeister .....	245
3. Verschlechterung, Untergang oder Unmöglichkeit der Herausgabe .....	247
4. Verschulden .....	247
5. Rechtsfolge: Ersatz des Substanzschaden .....	247
6. Konkurrenzen .....	248
Fall 22: Gestohlene Geräte .....	249
7. Verschärfte Verzugshaftung gemäß §§ 990 Abs. 2, 286 ff. ....	251
Fall 23: Gestohlenen Fotokopiergerät .....	252
II. Nutzungsersatzanspruch gegen den bösgläubigen Besitzer,	
§§ 987, 990 Abs. 1 .....	253
1. Begriff der Nutzungen in den §§ 987 ff. ....	254
a) Der Gewinn eines Unternehmens als Nutzung? .....	254
b) Verbrauch der Sache .....	255
2. Rechtsfolge: Herausgabe oder Wertersatz .....	256
3. Ausschluss im Drei-Personen-Verhältnis, § 991 Abs. 1 .....	256
4. Konkurrenzen .....	257
III. Schadens- und Nutzungsersatzansprüche gegen den verklagten	
Besitzer, § 989 / § 987 .....	257
IV. Schadens- und Nutzungsersatzansprüche gegen den deliktischen	
Besitzer, § 992 .....	258
1. Besitzverschaffung durch eine Straftat .....	259
2. Besitzverschaffung durch verbotene Eigenmacht .....	260
3. Haftungsumfang des Deliktsbesitzers nach §§ 992, 823 .....	261
V. Haftung des gutgläubigen unverklagten Besitzers .....	262
1. Keine Schadensersatzhaftung des unrechtmäßigen gutgläubigen	
Eigenbesitzers .....	263
2. Schadensersatzhaftung des unrechtmäßigen gutgläubigen	
Fremdbesitzers .....	264
a) Haftung des gutgläubigen Fremdbesitzers im	
Drei-Personen-Verhältnis, § 991 Abs. 2 .....	264
Fall 24: Weitervermietung .....	265
b) Haftung des gutgläubigen Fremdbesitzers im	
Zwei-Personen-Verhältnis .....	268
Fall 25: Bedienungsfehler an der Hobelmaschine .....	268
3. Nutzungsersatzanspruch gegen den gutgläubigen unentgeltlichen	
Besitzer, § 988 .....	270
a) Unentgeltlichkeit .....	270
b) Entsprechende Anwendung von § 988 .....	271
aa) Obligatorisch Nutzungsberechtigter .....	271
bb) Rechtsgrundloser Besitzer .....	271
Fall 26: Der geschäftsunfähige Veräußerer .....	272
c) Umfang des Nutzungsersatzanspruchs gemäß § 818 Abs. 1–3 .....	274
4. Herausgabe der Übermaßfrüchte gemäß § 993 .....	275
■ Zusammenfassende Übersicht: Haftung des unrechtmäßigen Besitzers .....	276

C. Die Gegenrechte des unrechtmäßigen Besitzers, §§ 994 ff. ....	278
I. Anspruch des redlichen Besitzers auf Ersatz notwendiger Verwendungen, § 994 Abs. 1 .....	278
1. Verwendung .....	278
2. Notwendigkeit .....	279
II. Anspruch des redlichen Besitzers auf Ersatz nützlicher Verwendungen, § 996 .....	281
III. Wegnahmerecht des Besitzers, § 997 .....	282
IV. Verwendungsersatzanspruch des bösgläubigen oder verklagten Besitzers, § 994 Abs. 2 .....	282
Fall 27: Verwendungen auf den Lkw .....	283
V. Begrenzungen und Erweiterungen des Verwendungsersatzanspruchs .....	286
1. Begrenzung beim gutgläubigen Fremdbesitzer .....	286
2. Erweiterung beim Nicht-mehr-berechtigten Besitzer? .....	286
VI. Konkurrenzen und Sonderprobleme .....	287
1. Konkurrenz zu §§ 951, 812 bei Umgestaltungsaufwendungen .....	287
Fall 28: Bebauter Garten .....	288
2. Konkurrenz zur GoA und zur Leistungskondition des Fremdbesitzers .....	291
a) Besteller und Eigentümer sind identisch .....	292
b) Besteller und Eigentümer sind personenverschieden .....	293
Fall 29: Wagenreparatur für Dritte .....	293
VII. Durchsetzung des Verwendungsersatzanspruchs .....	295
1. Zurückbehaltungsrecht gemäß § 1000 .....	295
2. Selbstständige Geltendmachung des Verwendungsersatzanspruchs, § 1001 .....	295
a) Wiedererlangung .....	296
b) Genehmigung .....	296
c) Erlöschen .....	297
d) Fristsetzung .....	297
3. Verwendungsersatzanspruch des Rechtsnachfolgers, § 999 Abs. 1 .....	297
Fall 30: Das restaurierte Gemälde .....	297
4. Verwendungsersatzansprüche gegen den Rechtsnachfolger, § 999 Abs. 2 .....	298
D. Entsprechende Anwendung der §§ 987 ff. ....	298
I. Gesetzliche Verweisung .....	299
II. Verhältnis zwischen Eigentümer und besitzendem Bucheigentümer .....	299
Fall 31: Grundstücksverschlechterung .....	299
III. Verhältnis zwischen Vormerkungsberechtigtem und besitzendem Zweiterwerber .....	301
IV. Verhältnis zwischen Vorkaufsberechtigtem und dem besitzenden Käufer .....	302
■ Zusammenfassende Übersicht: Verwendungsersatzansprüche des unrechtmäßigen Besitzers .....	303
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	304

## LITERATURVERZEICHNIS

- |                     |                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bamberger/Roth      | Beck'scher Online-Kommentar<br>Bürgerliches Gesetzbuch<br>24. Edition, Stand: 01.08.2012<br>zitiert: Bamberger/Roth/Bearbeiter                                                                                                                 |
| Baur/Stürner        | Sachenrecht<br>18. Auflage 2009                                                                                                                                                                                                                |
| Brehm/Berger        | Sachenrecht<br>2. Auflage 2006                                                                                                                                                                                                                 |
| Erman               | Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch<br>Band 1 (§§ 1–758)<br>Band 2 (§§ 759–2385 etc.)<br>13. Auflage 2011<br>zitiert: Erman/Bearbeiter                                                                                                       |
| Handkommentar       | Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch<br>7. Auflage 2011<br>zitiert: Hk-Bearbeiter                                                                                                                                                         |
| Jauernig            | Bürgerliches Gesetzbuch<br>14. Auflage 2011<br>zitiert: Jauernig/Bearbeiter                                                                                                                                                                    |
| Medicus/Petersen    | Bürgerliches Recht<br>23. Auflage 2011                                                                                                                                                                                                         |
| Münchener Kommentar | Bürgerliches Recht<br><br>Band 1: Allgemeiner Teil<br>§§ 1–240<br>6. Auflage 2012<br><br>Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil<br>§§ 241–432<br>6. Auflage 2012<br><br>Band 5: Schuldrecht Besonderer Teil III<br>§§ 705–853<br>5. Auflage 2009 |

	Band 6: Sachenrecht §§ 854–1296 5. Auflage 2009
	Band 7/1: Familienrecht §§ 1297-1588 5. Auflage 2010
	zitiert: MünchKomm/Bearbeiter
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch 71. Auflage 2012 zitiert: Palandt/Bearbeiter
Prütting	Sachenrecht 34. Auflage 2010
Staudinger	J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch §§ 90–124; §§ 130-133 (2011) §§ 134-138, ProstG (2011) §§ 139-163 (2010) §§ 164-240 (2009) §§ 854–882 (2012) §§ 883–902 (2008) §§ 905-924 (2009) §§ 925-984 (2011) §§ 985-1011 (2006) §§ 1204–1296 (2009) zitiert: Staudinger/Bearbeiter
Westermann	Sachenrecht 7. Auflage 1998 zitiert: Westermann/Bearbeiter
Wieling	Sachenrecht 5. Auflage 2007
Wolf/Wellenhofer	Sachenrecht 27. Auflage 2012



## Überblick

Das Sachenrecht ist umfassend und zusammenhängend in den §§ 854–1296 geregelt. Nur Regelungen zu der Frage, was eine „Sache“ im Sinne des BGB ist, finden sich im Allgemeinen Teil (§§ 90–100), weil dieser Begriff für alle Rechtsgebiete des BGB gleichermaßen gilt.

1

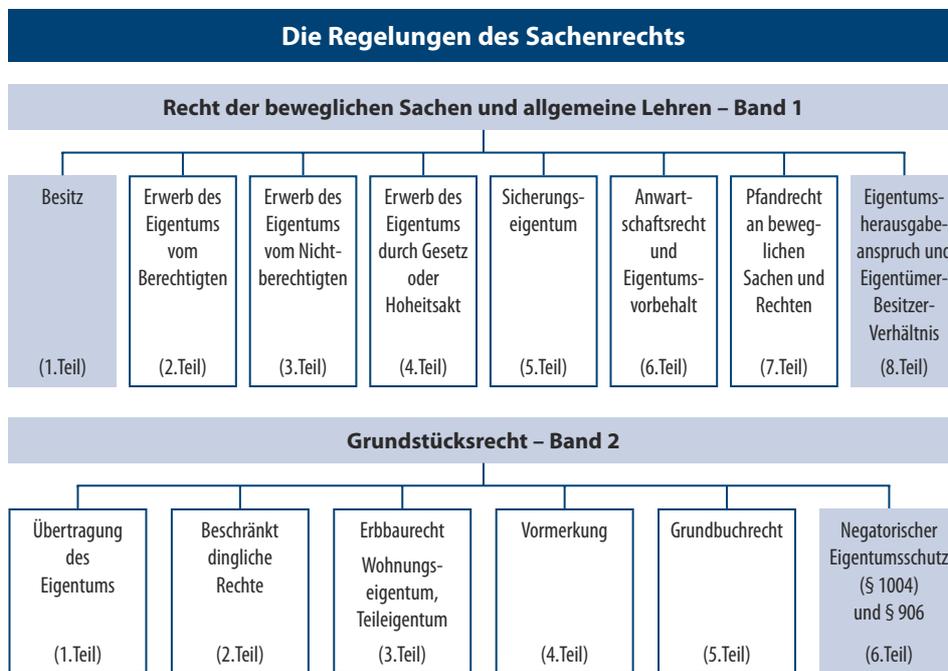
- In diesem Band wird das Entstehen der Rechte sowie die Rechtsänderung an **beweglichen Sachen** behandelt.

2

- Im **AS-Skript SachenR 2** ist das Entstehen der **Grundstücksrechte** sowie die Rechtsänderung an diesen Rechten dargestellt.

- Außerdem gibt es Vorschriften, die für alle Sachen – bewegliche Sachen und Grundstücke – gelten. In diesem Band werden dargestellt der **Besitz** einschließlich der Selbsthilferechte des Besitzers und der Besitzschutzansprüche und das **Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV)**. Wegen der praktisch größeren Bedeutung im Grundstücksrecht wird der negatorische Eigentumsschutz aus § 1004 ausführlich im **AS-Skript SachenR 2** behandelt.

Die Darstellung des Sachenrechts im Überblick:



## I. Sachen

Sachen im Sinne des BGB sind gemäß **§ 90 körperliche Gegenstände**, also alles, was sinnlich wahrnehmbar und räumlich abgegrenzt ist.

3

- **Nicht** zu den Sachen gehören elektrischer **Strom** und fließendes **Wasser**, da es an einer festen Begrenzung fehlt. Auch **geistige Werke** und **Rechte**, z.B. Forderungen, sind keine Sachen.
- **Tiere** sind keine Sachen, die für Sachen geltenden Vorschriften werden auf sie jedoch entsprechend angewandt, § 90 a.
- Nicht zu den Sachen zählt ferner der **Körper des lebenden Menschen**. Abgetrennte und damit verselbstständigte Körperteile wie Haare, gezogene Zähne, gespendetes Blut, Eizellen, Samen oder auch Organe können jedoch als Sachen Eigentumsobjekte sein. Sie werden aber durch das Persönlichkeitsrecht des Menschen überlagert, solange die Person, von der der Körperteil stammt, diese nicht in den Verkehr gelangen lassen will.

4 Sachen werden in **bewegliche Sachen** und **unbewegliche Sachen** eingeteilt.

- **Unbewegliche Sachen** sind **Grundstücke und ihre wesentlichen Bestandteile** (Einzelheiten im AS-Skript SachenR 2 und zur Verbindung beweglicher Sachen mit einem Grundstück unten Rdnr. 241 f.).
- **Bewegliche Sachen** sind alle anderen Sachen.

Zwischen Grundstücken und beweglichen Sachen bestehen erhebliche Unterschiede. Beispiele:

- Die rechtsgeschäftliche Übertragung beweglicher Sachen erfolgt nach den **§§ 929 ff.**, die Übertragung von Grundstücken nach **§§ 873 ff.**
- Ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten ist nach **§§ 932 ff.** möglich, der gutgläubige Erwerb eines Grundstücks nach **§ 892**.
- Ein **Pfandrecht** kann – außer an Rechten – nur an beweglichen Sachen bestellt werden, während an Grundstücken **Grundpfandrechte** (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld) bestellt werden können.

## II. Grundprinzipien des Sachenrechts

### 1. Trennungs- und Abstraktionsprinzip

- 5 Der Grundgedanke des **Trennungsprinzips** ist, dass das **schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft** und das **sachenrechtliche Verfügungsgeschäft** voneinander zu trennen sind. Das Verpflichtungsgeschäft verändert nicht die dingliche Rechtslage, sondern es ist ein getrenntes Verfügungsgeschäft erforderlich.<sup>1</sup>

**Beispiel:** Will man eine Sache erwerben, muss man zunächst einen Kaufvertrag schließen. Nach § 433 Abs. 1 S. 1 ist der Verkäufer dann „verpflichtet“, die Kaufsache zu übereignen. Eine Rechtsänderung an der Kaufsache wird durch den Kaufvertrag aber noch nicht herbeigeführt. Anschließend muss der Verkäufer seiner Verpflichtung nachkommen, also das Eigentum an der Kaufsache auf den Käufer übertragen. Dies macht er bei einer beweglichen Sache durch eine Übereignung nach § 929 S. 1.

Der **Sinn des Trennungsprinzips** besteht in folgendem: Der Gesetzgeber wollte, dass immer ganz klar ist, wer Eigentümer einer Sache ist. Deshalb gilt für Verfügungsgeschäfte der **Bestimmtheitsgrundsatz** (dazu gleich unten Rdnr. 10). Durch den Bestimm-

<sup>1</sup> Vgl. ausführlich Petersen Jura 2004, 98 ff.

heitsgrundsatz sollte der Abschluss von Verpflichtungsgeschäften aber nicht erschwert werden.

**Beispiel:** K bestellt bei V im Internet ein neues iPhone. V hat 20 iPhones vorrätig. Der Kaufvertrag kommt wirksam zustande, ohne dass die Parteien – z.B. anhand der Seriennummer – bestimmen müssen, welches der 20 iPhones K kauft. Es handelt sich um einen Gattungskauf (§ 243), sodass V ein iPhone mittlerer Art und Güte an K übereignen muss. Wären Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft nicht getrennt, müsste aber schon im Zeitpunkt des Kaufvertrags feststehen, welches konkrete iPhone K erhält – der Abschluss eines Kaufvertrags wäre unnötig kompliziert.

Das Trennungsprinzip erleichtert also den Abschluss schuldrechtlicher Verträge. Nur wegen des Trennungsprinzips kann z.B. auch eine noch gar nicht hergestellte Sache verkauft werden.

Aufbauend auf dem Trennungsprinzip regelt das **Abstraktionsprinzip** die rechtliche Unabhängigkeit der schuldrechtlichen und dinglichen Rechtsgeschäfte. Fehler des Verpflichtungsgeschäfts wirken sich grundsätzlich nicht auf die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts aus und umgekehrt. Die Rechtsgeschäfte sind daher stets getrennt auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Zweck des Abstraktionsprinzips ist es vor allem, einen hinreichenden Verkehrsschutz zu gewährleisten. Insbesondere ist es so möglich, dass der Erwerber ungeachtet des unwirksamen Kausalgeschäfts als Berechtigter über die Sache verfügen und ein Dritter den Verfügungsgegenstand selbst dann erwerben kann, wenn er um die Unwirksamkeit des ursprünglichen Kausalgeschäfts weiß.

Wenn das Verfügungsgeschäft trotz Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts wirksam ist, erfolgt der Ausgleich der damit einhergehenden Vermögensverschiebungen über das **Bereicherungsrecht** (§§ 812 ff.).

## 2. Absolutheit

Anders als schuldrechtliche Ansprüche, die gemäß § 241 nur gegenüber dem Schuldner eine Rechtsposition einräumen, wirken die **dinglichen Rechte gegenüber jedermann** und sind gegen jeden rechtswidrigen Eingriff geschützt.

**Beispiel:** Wenn A und B einen Kaufvertrag schließen, geht dies nur A und B etwas an. Dingliche Rechte wirken demgegenüber gegen jedermann. Wenn A dem B die Kaufsache übereignet hat, er also Eigentümer geworden ist, ist das Eigentum absolut – also gegenüber jedermann und nicht nur gegenüber A – geschützt. Wenn ein beliebiger Dritter die Sache beschädigt, steht B jetzt ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 zu, nimmt ein beliebiger Dritter die Sache unberechtigt weg, kann B Herausgabe nach § 985 verlangen.

## 3. Numerus clausus und Typenzwang

Da Sachenrechte gegenüber jedermann gelten, muss auch für jedermann vorhersehbar sein, welchen Ansprüchen er ausgesetzt sein kann. Deshalb lässt das BGB nur eine **begrenzte Anzahl von dinglichen Rechtstypen** zu. Es können auch keine neuen Rechtstypen durch Vereinbarung geschaffen werden (**Numerus clausus der Sachenrechte**). Auch bei der Begründung und Ausgestaltung eines solchen Rechts sind die Parteien nicht frei, sondern an den im **Gesetz bestimmten Inhalt** gebunden (**Typenzwang**). Insofern ist die Vertragsfreiheit eingeschränkt.

6

7

8

#### 4. Publizitätsprinzip (Offenkundigkeitsprinzip)

- 9 Da die Übertragung eines dinglichen Rechts wegen seiner Absolutheit nicht lediglich Wirkung für den Veräußerer und Erwerber des Rechts hat, sondern auch für Dritte, muss die Übertragung, wie auch die **Bestellung dinglicher Rechte, nach außen erkennbar** sein (Publizitätsgrundsatz). Anknüpfungspunkt für die tatsächliche, die vermutete (§§ 1006, 891) oder zumindest die den Rechtsschein der Rechtsinhaberschaft begründende (§§ 932 f., 892) Rechtsstellung ist bei beweglichen Sachen der Besitz und bei Grundstücksrechten das Grundbuch. Dem Besitz bzw. der Eintragung im Grundbuch kommen drei Funktionen zu: Die **Übertragungswirkung** (vgl. § 929 für die Übereignung: „Übergabe“), die **Vermutungswirkung** (vgl. § 1006 bzw. § 891) und die **„Gutglaubenswirkung“** (vgl. § 932 bzw. §§ 892, 893).

#### 5. Bestimmtheitsgrundsatz (Spezialitätsgrundsatz)

- 10 Wenn dingliche Rechte gegenüber jedermann wirken, ist erforderlich, dass die Sache, um die es geht, eindeutig bestimmt ist. Anders als im Schuldrecht, wo es ausreicht, dass die Leistung/Gegenleistung anhand der von den Parteien festgelegten Maßstäbe oder subsidiär durch das Gesetz (vgl. z.B. §§ 315 ff.) bestimmbar ist, ist eine Einigung über eine Verfügung nur dann wirksam, wenn der **Gegenstand, an dem sich die Rechtsänderung vollziehen soll, im Zeitpunkt der von den Parteien vorgestellten Vollen- dung des Rechtserwerbs allein anhand der (Verfügungs-)Einigung bestimmt ist**. Bestimmbarkeit reicht nicht aus. Dingliche Rechte können immer nur an konkreten, einzelnen Sachen, nicht aber an Sachgesamtheiten oder einem Vermögen bestehen. Zwar kann man sich zur Übertragung von Sachgesamtheiten, wie z.B. eines Unternehmens, verpflichten, die Erfüllung erfolgt jedoch durch einzelne Verfügungen hinsichtlich der einzelnen Sachen.

### III. Klausurtechnik im Mobiliarsachenrecht

- 11 In Klausuren aus dem Bereich Mobiliarsachenrecht geht es meist um das **Eigentum** an einer beweglichen Sache. Insofern sind jedoch ganz unterschiedliche Fragestellungen in einer Klausur denkbar:
- Denkbar ist zunächst die ganz allgemeine – wenn auch in Klausuren seltene – Frage: „Wer ist Eigentümer der Sache?“ In einem solchen Fall empfiehlt sich ein streng **chronologischer Aufbau** der Klausur, beginnend mit einer Person, von der laut Sachverhalt feststeht, dass sie zu einem bestimmten Zeitpunkt Eigentümer war.
 

**Formulierungsbeispiel:** „Ursprünglich war E Eigentümer. Er könnte sein Eigentum jedoch durch Übereignung an K gemäß § 929 S. 1 verloren haben. (...) Somit ist K Eigentümer geworden. Er könnte sein Eigentum jedoch durch eine Verfügung des N an G verloren haben. ...“
  - Praktisch viel häufiger sind aber Ansprüche zu prüfen. Eine sachenrechtliche Prüfung kann hier ganz unterschiedlich eingeleitet werden:
    - Eine Person verlangt unter Berufung auf ihr Eigentum Herausgabe – zu prüfen ist in erster Linie ein Herausgabeanspruch aus **§ 985**.
    - Der (angebliche) Eigentümer verlangt Schadensersatz wegen einer Beschädigung seiner Sache. Voraussetzung für einen Anspruch aus **§ 823 Abs. 1** ist, dass er Eigentümer ist. Oder er verlangt

Unterlassung einer Störung aus **§ 1004** – auch hier ist das Eigentum des Gestörten Anspruchsvoraussetzung.

- Ein Nichtberechtigter verfügt über eine Sache und der Eigentümer verlangt von dem Verfügenden den Veräußerungserlös nach **§ 816 Abs. 1**.
- Ein beliebter prozessualer „Klausuraufhänger“ für eine Prüfung der Eigentumsverhältnisse ist auch die **Drittwiderspruchsklage** gemäß **§ 771 ZPO**: Eine bewegliche Sache wird bei einer Person gepfändet und ein angeblicher Eigentümer wendet sich mit der Drittwiderspruchsklage gegen die Vollstreckung in diese Sache. Die Drittwiderspruchsklage wäre begründet, wenn dem Kläger ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehen würde. Dies wäre das Eigentum an der Sache.
- Schließlich sind auch sehr verschachtelte „Inzidentprüfungen“ denkbar: **Erlangtes Etwas** i.S.d. §§ 812 ff. kann das Eigentum sein, ein **fremdes Geschäft** i.S.d. §§ 677 ff. liegt vor, wenn der Geschäftsführer über eine fremde Sache verfügt, ein **Werkunternehmerpfandrecht** nach § 647 entsteht an „Sachen des Bestellers“ etc.

Allen genannten Fällen ist jedoch eines gemeinsam: Es wird nicht allgemein gefragt, **wer** Eigentümer ist, sondern es muss begutachtet werden, ob eine **ganz bestimmte Person** Eigentümer ist. 12

Vielfach wird auch in diesen Fällen empfohlen, die Eigentumsverhältnisse chronologisch zu prüfen. Dies führt allerdings oft zu einem etwas merkwürdigen Klausuraufbau insbesondere bei mehreren denkbaren Erwerbsvorgängen.

**Beispiel:** A übereignet an B, B an C. C verliert die Sache. D findet sie und übereignet an E. Gefragt ist, ob C Ansprüche gegen E hat.

In einer Klausur sind zwei Aufbaumöglichkeiten denkbar:

#### A. Chronologischer Aufbau 13

„I. C könnte einen Anspruch aus § 985 gegen E haben. Dies würde voraussetzen, dass C Eigentümer und E unberechtigter Besitzer ist.

1. Ursprünglich war A Eigentümer. Er könnte sein Eigentum jedoch auf B übertragen haben...“

Bereits an dieser Stelle fällt auf: Gefragt ist, ob C Eigentümer der Sache ist. Trotzdem wird die Prüfung der Eigentumsverhältnisse mit einer Übereignung des A an B eingeleitet, sodass der Leser sich fragen muss: Was hat das mit dem Eigentum des C zu tun?

Besser dürfte daher folgender Aufbau sein:

#### B. Personenbezogener Aufbau 14

„I. C könnte einen Anspruch aus § 985 gegen E haben. Dies würde voraussetzen, dass C Eigentümer und E unberechtigter Besitzer ist.

1. C könnte das Eigentum an der Sache von B gemäß § 929 S. 1 erworben haben. Die Parteien haben sich geeinigt und B hat die Sache dem C übergeben. Fraglich ist, ob B zur Verfügung berechtigt war. Dies wäre dann der Fall, wenn er seinerseits das Eigentum von A erhalten hätte.

2. A und B haben sich über den Eigentumsübergang geeinigt und A hat B die Sache übergeben. A war als verfügungsbefugter Eigentümer auch Berechtigter. B hat daher das Eigentum von A erworben, sodass er berechtigt war, an C zu übereignen.

C ist daher zunächst Eigentümer geworden. Er könnte jedoch ...“

Der personenbezogene Aufbau führt zwar zu einer inzidenten Prüfung der Übereignung A an B, gibt aber auf die aufgeworfene Frage, ob C Eigentümer der Sache ist, die 15

gutachtlich sauberere Antwort. Natürlich gilt es auch innerhalb dieses Aufbaus, die Chronologie strikt einzuhalten: Wenn C auf verschiedene Arten von B das Eigentum erworben haben kann (durch Verfügung, gesetzlich durch Einbau oder durch gutgläubigen Erwerb von einem Dritten) müssen diese Erwerbstatbestände in zeitlich chronologischer Folge geprüft werden. Dies ist z.B. wenn es um eine etwaige Übertragung von Anwartschaftsrechten und deren Erstarren zum Vollrecht Eigentum geht, ganz besonders wichtig (dazu Rdnr. 377 ff.).

*Wenn der Fall sehr unübersichtlich ist und viele Übertragungen stattgefunden haben, kann es ausnahmsweise auch ratsam sein, den chronologischen Aufbau zu wählen, um zu viele Inzidentprüfungen zu vermeiden.*

## 1. Teil: Besitz

### A. Überblick

Besitzer ist, wer nach der Verkehrsanschauung die **tatsächliche Gewalt über eine Sache** ausübt oder für sich ausüben lässt. Besitzer kann jede natürliche oder juristische Person sein. Bei der juristischen Person muss die tatsächliche Gewalt durch Organe, einen Besitzdiener oder Besitzmittler ausgeübt werden. 16

### B. Besitzerwerb und -verlust

#### I. Unmittelbarer Besitz

Der **unmittelbare Besitz** kann erworben werden, indem der bisherige Besitzer die Sache willentlich auf den Erwerber oder dessen Besitzdiener im Einverständnis überträgt (**abgeleiteter oder derivativer Erwerb**), oder indem der Erwerber einseitig die tatsächliche Gewalt über die Sache erlangt (**originärer Erwerb**). 17

#### 1. Erwerb der tatsächlichen Sachherrschaft, § 854 Abs. 1

Für einen Erwerb des unmittelbaren Besitzes gemäß § 854 Abs. 1 muss der Erwerber die tatsächliche Gewalt (tatsächliche Sachherrschaft) über die Sache erlangen. Dies setzt Folgendes voraus: 18

#### Aufbauschema: Besitzerwerb nach § 854 Abs. 1

- I. **Räumliche Beziehung** des Erwerbers zur Sache, die es ihm unter Berücksichtigung der **Verkehrsanschauung** ermöglicht, auf die Sache einzuwirken
- II. Gewisse **Dauerhaftigkeit** der räumlichen Beziehung
- III. (Natürlicher) **Besitzwille** des Erwerbers

#### a) Räumliche Beziehung des Erwerbers zur Sache

Zwischen dem Erwerber und der Sache muss eine **räumliche Beziehung** hergestellt werden, die es dem Erwerber unter Berücksichtigung der **Verkehrsanschauung** ermöglicht, tatsächlich auf die Sache einzuwirken. Die für die Gewaltausübung erforderliche räumliche Beziehung zur Sache besteht, wenn die Sache dem Erwerber persönlich ausgehändigt wird oder in den Herrschaftsbereich des Erwerbers gelangt, der von Dritten gewöhnlich beachtet wird. 19

**Beispiele:** Die Sache wird in das Haus, die Wohnung, die Geschäftsräume, das Fabrikgebäude gebracht oder auf das Betriebsgelände geschafft. Sachherrschaft besteht auch, wenn Ware vor der Ladentür abgelegt wird.

Nicht erforderlich ist, dass andere von jeglicher Einwirkungsmöglichkeit auf die Sache ausgeschlossen sind. Besitz erfordert auch keine jederzeitige Zugriffsmöglichkeit auf die Sache.

**Beispiel:** Der Bauer bleibt auch Besitzer seines Pfluges, wenn er diesen über Nacht auf seinem Acker stehen lässt.<sup>2</sup>

## b) Gewisse Dauerhaftigkeit der räumlichen Beziehung

- 20 Die räumliche Beziehung der Person zur Sache muss nach h.M. von **gewisser Dauer** sein, sodass eine nur vorübergehende Sachberührung bzw. Entgegennahme der Sache nicht ausreicht (arg. e contrario § 856 Abs. 2).

**Beispiele:** Wer im Kaufhaus Waren aus dem Regal zur Prüfung entnimmt, wird nicht Besitzer. Der Kaufinteressent, der auf dem Fahrrad im Hof des Verkäufers zur Probe fährt, erlangt keinen Besitz. Besitzer wird aber der Patient an einer probeweise eingesetzten Zahnkrone und der Hauseigentümer an einer probeweise eingebauten Heizung.

## c) Besitzwille

- 21 Eine Person erwirbt nach h.M. über den Gesetzeswortlaut hinaus an den in ihren Herrschaftsbereich gelangten Sachen nur dann den Besitz, wenn sie den Willen zur tatsächlichen Beherrschung der Sachen hat (**Besitzwille**). Dieser Besitzwille muss aber nicht auf eine konkrete Sache gerichtet sein. Es genügt vielmehr der allgemeine **Beherrschungswille**.
- Der allgemeine Beherrschungswille eines Gastwirts, eines Kaufhausinhabers, eines Festveranstalters erstreckt sich **auch** auf die Sachen der Gäste, der Kunden, der Festteilnehmer, die von diesen vergessen worden sind.
  - Der allgemeine Beherrschungswille fehlt bei solchen Sachen, die einer Person heimlich zugesteckt worden sind, z.B. einem Fluggast werden zollpflichtige oder verbotene Waren wegen drohender Zollkontrolle untergeschoben.<sup>3</sup>
- 22 Der im Falle der Übertragung des unmittelbaren Besitzes geäußerte Besitzübertragungs- und Besitzerwerbswille ist **kein rechtsgeschäftlicher Wille**, sondern ein **natürlicher Wille**, sodass auch der nicht voll Geschäftsfähige, der über die gebotene Einsichtsfähigkeit verfügt, wirksam den Besitz erwerben und übertragen kann.

## 2. Besitzerwerb durch Besitzdiener, § 855

- 23 Der Erwerber erlangt gemäß § 855 den unmittelbaren Besitz, wenn ein Besitzdiener die tatsächliche Sachherrschaft erlangt. Besitzdiener ist, wer **im Rahmen eines sozialen Abhängigkeitsverhältnisses die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt**. Die bloße **wirtschaftliche** Abhängigkeit reicht nicht.<sup>4</sup>

Typische Besitzdiener sind alle Mitarbeiter, Angestellte, Arbeiter eines Betriebs, der Prokurist, der Ein- und Verkäufer, der Ladenangestellte usw. Die im Haushalt angestellten Personen sind Besitzdiener des Hausherrn, aber auch dessen minderjährige Kinder. Keine Besitzdiener sind Vorstandsmitglieder juristischer Personen, Ehegatten oder Lebensgefährten im Verhältnis untereinander und andere erwachsene Familienmitglieder.

<sup>2</sup> Baur/Stürner § 7 Rdnr. 16.

<sup>3</sup> Vgl. MünchKomm/Joost § 854 Rdnr. 8; Palandt/Bassenge § 854 Rdnr. 4.

<sup>4</sup> Palandt/Bassenge § 855 Rdnr. 2; Erman/Lorenz § 855 Rdnr. 2 m.w.N.; a.A. OLG Köln MDR 2000, 152; Schwerdtner JR 1972, 116.

Für das Vorliegen eines **sozialen** Abhängigkeitsverhältnisses ist die **Weisungsgebundenheit** maßgebend. Die Rechtsbeziehung, die zur Erteilung der Weisungen berechtigt, braucht nicht wirksam zu sein. Es ist aber eine tatsächliche Unterordnung erforderlich. 24

Umstritten ist, ob das soziale Abhängigkeitsverhältnis **erkennbar** sein muss. Nach inzwischen wohl h.M.<sup>5</sup> ist eine ständige Erkennbarkeit des Abhängigkeitsverhältnisses oder der Person des Besitzherrn nicht erforderlich. Lediglich dort, wo nach dem Offenkundigkeitsprinzip Besitzveränderungen kenntlich gemacht werden müssen, ist Erkennbarkeit zu fordern. So ist Erkennbarkeit erforderlich, wenn der Besitzdiener seine Besitzdienerstellung in die eines Besitzers umwandeln möchte.

Die weisungsgebundene Person muss **im Rahmen des sozialen Abhängigkeitsverhältnisses tätig** werden. Solange sie die tatsächliche Sachherrschaft im übertragenen Aufgabenbereich ausübt, ist der Geschäftsherr Besitzer, unabhängig davon, ob der Besitzdiener für ihn besitzen will oder nicht. Der Besitz des Geschäftsherrn endet aber dann, wenn der Besitzdiener sich der Weisungsgebundenheit des Geschäftsherrn entzieht und seinen entgegenstehenden Willen erkennbar nach außen betätigt hat.<sup>6</sup> Der Besitzdiener begeht dann verbotene Eigenmacht (§ 858) und wird zum unrechtmäßigen Besitzer. 25

**Beispiel 1:** Eine Haushälterin, die ihren Arbeitgeber in dessen Wagen zum Krankenhaus bringt und mit diesem Wagen auch zu den Besuchen ins Krankenhaus fährt, tritt damit noch nicht aus ihrer vorgegebenen Rolle als Besitzdienerin heraus und nimmt das Auto dadurch noch nicht in eigenen Besitz.<sup>7</sup>

**Beispiel 2:** Anders jedoch, wenn die Haushälterin vier Tage nach dem Tod des Arbeitgebers unter Vorlage der Fahrzeugpapiere bei der Zulassungsstelle das Auto auf sich ummeldet. Dadurch wird den Erben der Besitz entzogen.<sup>8</sup>

Rechtsfolge der Besitzdienerschaft ist, dass unmittelbarer Besitzer „**nur der andere**“, 26 also der Geschäftsherr ist. Der Besitzdiener übt die tatsächliche Sachherrschaft für den Geschäftsherrn als sein „verlängerter Arm“ aus, hat selbst aber keinen Besitz. Dies hat vor allem folgende Konsequenzen:

- Dem Besitzdiener steht kein Besitzschutz gegenüber dem Besitzherrn zu. Er darf aber dessen Besitz gegen Dritte verteidigen, § 860.
- Verliert der Besitzdiener die Sache, so kommt sie dem Besitzherrn abhanden i.S.v. § 935. Aber auch wenn der Besitzdiener die Sache willentlich weggibt, stellt dies für den Besitzherrn ein Abhandenkommen dar, da es nur auf den Willen des Besitzherrn ankommt.<sup>9</sup> In diesen Fällen ist ein gutgläubiger Eigentumserwerb eines Dritten gemäß § 935 nicht möglich.<sup>10</sup>
- Die Eigentumsvermutung des § 1006 spricht nicht für den Besitzdiener, sondern für den Besitzherrn als Eigentümer.

5 Staudinger/Gutzeit/Bund § 855 Rdnr. 15; MünchKomm/Joost § 855 Rdnr. 10; Erman/Lorenz § 855 Rdnr. 9; a.A. BGHZ 27, 360, 363; Palandt/Bassenge § 855 Rdnr. 2.

6 H.M. BGHZ 8, 130, 133 f.; Bamberger/Roth/Fritzsche § 855 Rdnr. 21; Erman/Lorenz § 855 Rdnr. 11; a.A. MünchKomm/Joost § 855 Rdnr. 13.

7 OLG Koblenz NJW-RR 2000, 1606.

8 OLG Koblenz NJW-RR 2000, 1606.

9 Bamberger/Roth/Fritzsche § 855 Rdnr. 22.

10 Siehe unten Rdnr. 215.

### 3. Erwerb des unmittelbaren Besitzes durch rechtsgeschäftliche Einigung, § 854 Abs. 2

27 Die Sache, die sich im Besitz einer Person befindet, die aber allgemein zugänglich ist und bei der somit eine Zugriffsmöglichkeit anderer Personen besteht, kann durch bloße rechtsgeschäftliche Einigung übertragen werden. Der Erwerb gemäß § 854 Abs. 2 setzt voraus:

- Der bisherige Besitzer und der Erwerber müssen sich darüber **einigen**, dass nunmehr der Erwerber berechtigt sein soll, den Besitz auszuüben.

*Für diese Einigung gelten die §§ 104 ff. Insbesondere ist – anders als bei § 854 Abs. 1 – eine Stellvertretung (§§ 164 ff.) möglich.*

- Der Erwerber muss sofort in der Lage sein, die **Sachherrschaft** auszuüben und
- der bisherige Besitzer muss im Umfang der Besitzübertragung die Sachherrschaft tatsächlich **aufgeben** (wird Alleinbesitz übertragen, muss er jeglichen Besitz aufgeben; räumt er nur Mitbesitz ein, kann er selbst Mitbesitzer bleiben).<sup>11</sup>

### 4. Besitzerwerb juristischer Personen und Gesamthandsgemeinschaften

28 **Juristische Personen** üben den Besitz durch ihre Organe aus.

Organe sind bei der Aktiengesellschaft und dem Verein der Vorstand und bei der GmbH der Geschäftsführer.

Wenn die Organe die tatsächliche Sachherrschaft innehaben, ist die juristische Person Besitzer (sog. Organbesitz); die juristische Person erwirbt durch ihre Organe selbst Besitz, ohne dass die Organe Besitzdiener oder Besitzmittler sind.<sup>12</sup>

29 Ob **Gesamthandsgemeinschaften** als solche Besitzer sein können, ist umstritten und hängt davon ab, inwieweit eine Verselbstständigung der jeweiligen Gemeinschaft von ihren Mitgliedern bejaht wird.<sup>13</sup> Danach sind jedenfalls die OHG und KG im Hinblick auf §§ 124, 161 HGB als besitzfähig anzusehen,<sup>14</sup> ebenso der nicht rechtsfähige Verein.<sup>15</sup> Nachdem der BGH die Rechtsfähigkeit der Außengesellschaft Bürgerlichen Rechts anerkannt hat,<sup>16</sup> bestehen nunmehr auch keine entscheidenden Bedenken mehr gegen die Besitzfähigkeit der GbR.<sup>17</sup> Bei den sonstigen Gesamthandsgemeinschaften (z.B. Miterbengemeinschaft, Eheleute in Gütergemeinschaft) liegt Mitbesitz aller Beteiligten vor.

<sup>11</sup> Palandt/Bassenge § 854 Rdnr. 7.

<sup>12</sup> BGHZ 57, 166, 167; Palandt/Bassenge § 854 Rdnr. 10, § 935 Rdnr. 10.

<sup>13</sup> Palandt/Bassenge § 854 Rdnr. 12.

<sup>14</sup> Ganz h.M., vgl. BGHZ 86, 340, 343 f.; Palandt/Bassenge § 854 Rdnr. 12; a.A. aber Früh JuS 1995, 125, 130.

<sup>15</sup> Palandt/Bassenge § 854 Rdnr. 10.

<sup>16</sup> BGH NJW 2001, 1056.

<sup>17</sup> Palandt/Bassenge § 854 Rdnr. 12; a.A. noch BGHZ 86, 300, 307.

## 5. Verlust des unmittelbaren Besitzes, § 856

Der unmittelbare Besitz wird dadurch beendet, dass der Besitzer die tatsächliche Gewalt über die Sache aufgibt oder in anderer Weise, insbesondere durch Besitzergreifung eines anderen, verliert.

30

- Die Besitzaufgabe erfordert eine äußerlich erkennbare Aufgabehandlung, die vom Besitzaufgabewillen getragen wird.
- Besitzverlust in anderer Weise bedeutet: Unfreiwilliger Besitzverlust, der dadurch eintreten kann, dass dem Besitzer der Besitz entzogen wird oder der Besitzer die Sache verliert oder vergisst.
- Die vorübergehende Entfernung von der Sache hat keinen Besitzverlust zur Folge.

**Beispiel:** Wer seinen Wagen auf einem öffentlichen Parkplatz abstellt, bleibt weiterhin Besitzer.

## II. Mittelbarer Besitz, § 868

Der Erwerb des **mittelbaren Besitzes**<sup>18</sup> setzt voraus, dass zwischen dem Besitzmittler – dem unmittelbaren Besitzer – und dem Erwerber ein Besitzmittlungsverhältnis i.S.d. § 868 begründet wird. Der mittelbare Besitzer lässt also die Sachherrschaft durch einen anderen aufgrund eines Rechtsverhältnisses für sich ausüben.

31

Beim mittelbaren Besitz sind also stets (mindestens) **zwei Besitzer** vorhanden:

- Der **unmittelbare** Besitzer, der die tatsächliche Sachherrschaft nicht für sich – nicht als Eigenbesitzer –, sondern für einen anderen ausübt, sodass er **Besitzmittler** ist, und
- der **mittelbare** Besitzer, für den aufgrund eines – wirksamen oder vermeintlichen – Rechtsverhältnisses die Sachherrschaft ausgeübt wird.

*Der **Besitzmittler** und der **Besitzdiener** unterscheiden sich dadurch, dass der Besitzdiener in einem sozialen Abhängigkeitsverhältnis zum Geschäftsherrn steht und dessen Weisungen unterworfen ist, während der Besitzmittler im Rahmen des Rechtsverhältnisses einer beschränkten Kontrolle des mittelbaren Besitzers unterliegt. Der Besitzdiener hat selbst keinen Besitz; Besitzer ist allein der Geschäftsherr. Der Besitzmittler ist hingegen selbst unmittelbarer Besitzer und mittelt seinem „Oberbesitzer“ den mittelbaren Besitz.*

## 1. Erwerb des mittelbaren Besitzes

Der Erwerb des mittelbaren Besitzes gemäß § 868 setzt Folgendes voraus:

32

### Aufbauschema: Erwerb des mittelbaren Besitzes nach § 868

- I. Unmittelbarer Besitz des (letzten) Besitzmittlers
- II. Besitzmittlungsverhältnis i.S.d. § 868
- III. Wirksamer Herausgabeanspruch gegen den Besitzmittler
- IV. Erkennbarer Fremdbesitzwille des Besitzmittlers

<sup>18</sup> Vgl. ausführlich zum mittelbaren Besitz: Schreiber Jura 2003, 682.

- Abgekürzte Lieferung** ..... 133  
**Abhandenkommen** ..... 75, 212 ff., 219 ff., 237, 472  
**Abhängigkeitsverhältnis** ..... 25, 31  
**Abholungsanspruch** ..... 71  
**Ablösungsberechtigter** ..... 422  
**Abschleppen eines Fahrzeugs** ..... 59  
**Absonderungsrecht** ..... 326 f., 352  
**Abstraktionsprinzip** ..... 6, 96, 125  
**Abtretung** ..... 360 ff., 369 ff.  
    Herausgabeanspruch ..... 159 ff., 411, 500 ff.  
**Abtretungsverbot** ..... 360  
**Abwehrbefugnis** ..... 47, 53, 58  
**AGB** ..... 339 ff., 360, 414  
**Akzessorietät** ..... 412  
**Aliud-Lieferung** ..... 106  
**Alleinbesitz** ..... 42  
**Alleineigentümer** ..... 254  
**All-Formel** ..... 306  
**Aneignung** ..... 281 ff.  
**Anfängliche Übersicherung** ..... 313, 329  
**Anfechtung** ..... 113  
**Annahmeverzug** ..... 499  
**Ansichnehmen** ..... 294  
**Anwartschaftsberechtigter**  
    Ansprüche gegenüber Dritten ..... 395 ff.  
    Ansprüche Eigentumsschutz ..... 398 f.  
    Herausgabeanspruch ..... 395  
    Schutz gegenüber Eigentümer ..... 400 ff.  
    Schutz vor Zwischenverfügungen ..... 400 ff.  
**Anwartschaftsrecht** ..... 330 ff., 484  
**Abtretung** ..... 360, 363 ff., 397  
**Belastung** ..... 382 ff.  
**Berechtigung** ..... 337, 375 f.  
**Besitzrecht** ..... 394, 402 ff.  
    Erwerb vom Nichtberechtigten ..... 376 f., 381  
    gemeinschaftliche Gläubigerschaft ..... 396 f.  
    Insolvenz ..... 406  
    Pfandrecht ..... 382 ff.  
    Schadensersatzanspruch ..... 396 ff.  
    Sicherungsübereignung ..... 330  
    Übergabe bzw. Übergabesurrogat ..... 337  
    Übertragung ..... 397 ff.  
    Vollrecht ..... 331  
    Zwangsvollstreckung ..... 385 ff.  
    Zwischenverfügungen ..... 400 ff.  
**Aufbewahrungskosten** ..... 587  
**Aufrechnung** ..... 367 ff.  
**Aufschiebende Bedingung** ..... 335  
**Aufwendungen** ..... 584, 609  
**Auskehrung** ..... 476  
**Aussonderung** ..... 86, 326 ff., 352  
**Ausübungsermächtigung** ..... 501  
  
**Bankschließfach** ..... 477  
**Beerbung des Berechtigten** ..... 176 f.  
**Beherrschungswille** ..... 21  
**Belastungsgegenstand** ..... 410  
**Berechtigter** ..... 87 ff., 140 ff., 173, 281 f., 301, 413  
**Bereicherungsrecht** ..... 6, 267, 512, 518, 549  
  
**Besitz** ..... 2, 16 ff., 78 ff., 150, 198, 281, 298  
    Arten ..... 40 ff.  
    Aufgabe ..... 30  
    Begründung ..... 527  
    deliktische Haftung ..... 552 ff.  
    Entziehung ..... 47 ff., 51, 58, 60 ff., 217 f., 557  
    Erlangung durch unerlaubte Handlung ..... 528  
    Erwerb ..... 18 ff., 23 ff., 39, 123 ff., 211, 523, 577 f.  
    fehlerhafter ..... 43  
    Haftung ..... 539 ff.  
    mittelbarer ..... 32 ff., 79, 124, 198 ff.  
    rechtswidriger ..... 81  
    Teilentziehung ..... 59  
    unmittelbarer ..... 17 ff., 30, 33, 40, 125  
    Verlust ..... 17, 30 f.  
**Besitzdiener** ..... 23 ff., 31, 52, 58, 125, 160, 165, 215  
**Besitzer** ..... 60 ff., 148, 625  
    bösgläubiger ..... 513 f., 522 ff., 538, 540, 583  
    deliktischer ..... 512, 573  
    ehemaliger ..... 60, 72, 75  
    fehlerhafter ..... 60, 64  
    früherer ..... 73, 77, 470  
    früherer unmittelbarer ..... 463  
    gegenwärtiger ..... 72 f., 75, 77  
    gutgläubiger ..... 513, 538, 583 ff., 609  
    mittelbarer ..... 52, 79, 151, 411, 463  
    rechtmäßiger ..... 44, 511, 625  
    rechtsgrundloser ..... 575 ff.  
    redlicher ..... 512  
    unmittelbarer ..... 52, 151, 218  
    unrechtmäßiger ..... 41, 44  
    unverklagter ..... 583, 592  
    verklagter ..... 512 f., 583  
**Besitzerlangung** ..... 43, 188, 552  
**Besitzkehr** ..... 46, 57, 61 f.  
**Besitzkonstitut** ..... 152 ff., 170, 224, 237, 411  
**Besitzlosigkeit des Veräußerers** ..... 149  
**Besitzmittler** ..... 31 ff., 123, 128, 160, 215  
**Besitzmittlungsverhältnis** .. 31 ff., 126 ff., 152 ff., 314  
**Besitzpfandrechte** ..... 437  
**Besitzrecht** ..... 112, 402 ff., 479 ff., 520, 522  
**Besitzrechtliche Position des Erblassers** ..... 529  
**Besitzschutz** ..... 45 ff., 78 ff.  
**Besitzschutzansprüche**  
    petitorische ..... 77  
    possessorische ..... 60 ff.  
**Besitzstörung** ..... 47 ff., 59, 60  
**Besitzübergang** ..... 125  
**Besitzübertragung** ..... 217, 623  
**Besitzverlust** ..... 31 ff., 123, 129 ff., 213  
**Besitzverschaffung** ..... 552  
**Besitzverschaffungsmacht** ..... 188 ff.  
**Besitzwehr** ..... 46, 53 ff., 61  
**Besitzwille** ..... 21 f.  
**Bestandsvermutung** ..... 463, 472  
**Bestandteil** ..... 239, 241 ff., 596, 598  
**Besteller** ..... 261 ff., 611 f.  
**Bestimmtheit** ..... 308, 363  
**Bestimmtheitsgrundsatz** .. 10, 89, 91, 301 ff., 329, 445

Beweislast .....	67
Bösgläubiger Besitzer .....	512
Bösgläubigkeit .....	132, 201 f., 209 ff., 522 ff.
Bezugspunkt .....	522
des Besitzers .....	539
des Erben .....	529
des Erblassers .....	529
des Minderjährigen .....	524, 528
von Hilfspersonen .....	524
von juristischen Personen .....	530
Zurechnung .....	209 ff., 524 ff.
Bruchteileigentum .....	252, 460
Bruchteilegemeinschaft .....	458, 460
Bucheigentümer .....	625, 629
Bürgschaft .....	519
<b>Cessio legis</b> .....	623
<b>Deliktsbesitzer</b> .....	510, 512
Deliktshaftung .....	512
Deliktsrecht .....	78, 512, 518, 527
Derektion .....	292
Direkterwerb .....	168 f., 175, 377
Drei-Personen-Verhältnis .....	512, 548, 564 ff., 572, 576, 578
Drittwiderrspruchsklage .....	11, 41, 157, 327, 377
Drohung .....	217
Durchgangserwerb .....	154, 174, 377
Durchlieferung .....	133
<b>EBV</b> .....	509 ff.
Eheliche Lebensgemeinschaft .....	157
Eigenbesitz .....	239, 282 ff., 289, 292, 463 f., 515, 523
Eigentum .....	11, 181, 224, 237, 331, 458 ff.
Eigentümer-Besitzer-Verhältnis .....	509 ff.
Eigentumsbeeinträchtigung .....	425
Eigentumserwerb .....	286 ff., 293 ff., 527
gutgläubiger	
gem. §§ 929 S. 1, 930, 933 .....	193 f.
gem. §§ 929 S. 1, 931, 934 .....	195 ff.
gem. §§ 929 S. 2, 932 Abs. 1 S. 2 .....	200
gemäß §§ 932 ff. ....	180
von Kraftfahrzeugen .....	203
kraft Gesetzes .....	296
kraft Hoheitsakts .....	239 ff., 296
originärer .....	293
Eigentumserwerbswille .....	98
Eigentumsschutz .....	455
Eigentumsübertragung .....	97, 136 ff., 160, 170, 178
Eigentumsverletzung .....	552, 554
Eigentumsvermutung .....	26, 41, 462 ff.
Eigentumsvorbehalt .....	202, 204 f., 330 ff., 378, 406
mit Verarbeitungsklausel .....	265, 348 ff.
mit Vorausabtretungsklausel .....	353 ff.
nachgeschalteter .....	346, 406
nachträglicher .....	347, 406
verlängerter .....	265, 348 ff., 406
weitergeleiteter .....	346, 357
Einbaufälle .....	273
Eingriffskondiktion .....	85
Einheitsflaschen .....	415
Einigsein .....	117 ff.
Einigung .....	89 ff., 160, 191 f., 445
antizipierte .....	91
bedingte .....	338 ff.
Form .....	110
gemäß §§ 1204, 1205 .....	410
konkludente .....	89, 93 ff., 100 ff.
rechtsgeschäftliche .....	27
Unwirksamkeit .....	110 ff.
vorweggenommene .....	91, 154 f.
Widerruf .....	117 ff.
zugunsten Dritter .....	122
Einigungserklärung .....	90 ff., 120, 160
Einstweiliger Rechtsschutz .....	69
Einwilligung .....	145, 147
Einziehungsermächtigung .....	318, 367 ff.
Elterliche Vermögenssorge .....	158
Entgangener Gewinn .....	540
Entschädigung für Rechtsverlust .....	266 ff.
Erbaueinandersetzung .....	185
Erbbauberechtigter .....	461
Erbengemeinschaft .....	459
Erblasser .....	524
Erfüllungsgehilfe .....	527
Erfüllungsort .....	508, 520
Erhaltungskosten .....	513, 591 ff.
Erlös .....	427
Erlösanspruch .....	399
Ermächtigung zur Weiterveräußerung .....	359
Ersatz schuldhaft nicht gezogener Nutzungen .....	512
Ersitzung .....	41, 288 ff., 505
Erstveräußerer .....	135
Erwerb	
abgeleiteter .....	17
derivativer .....	17
gutgläubiger .....	143, 178 ff., 238
nachträglicher .....	174 f.
originärer .....	17
rechtsgrundloser .....	575 ff.
Erwerb des Eigentums	
durch Gesetz oder Hoheitsakt .....	239 ff.
vom Berechtigten .....	87 ff.
vom Nichtberechtigten .....	171 ff.
Erwerb des mittelbaren Besitzes	
gemäß § 868 .....	126 f.
Erwerb des unmittelbaren Besitzes .....	27, 125
Erwerb vom Nichtberechtigten .....	238
Erwerbsvermutung .....	463
Erzeugnisse .....	239, 279, 304
<b>Factoring</b> .....	372 ff.
Fahrlässigkeit .....	201 f., 205, 226, 523
Fahrnisverbindung gemäß § 947 .....	264 ff.
Fälligkeit der gesicherten Forderung .....	322
Falschparker .....	59
Faustpfandrecht .....	411

Fiktion der Rechtshängigkeit .....	540	gutgläubiger unverklagter Besitzer .....	561 ff.
Finder .....	41	unrechtmäßiger Besitzer .....	512, 582
Flaschenpfand .....	415	verklagter Besitzer .....	550 f.
Forderung .....	410, 412, 418 ff., 443 ff.	Haftungsschaden .....	83
Freigabeanspruch .....	313, 319 ff., 329	Haftungsverband einer Hypothek .....	170
Freistellungsklausel .....	319	Handelskauf .....	361
Fremdbesitzer .....	41, 515 f., 563 ff., 601, 610, 612	Hauptsache .....	254, 280
bösgläubiger .....	512, 548	Haushaltsgegenstand .....	170, 208
gutgläubiger .....	561	Herausgabe .....	547
rechtmäßiger .....	515, 519	aufschiebende Bedingung .....	172
unrechtmäßiger .....	515, 519	von Geld .....	478
Fremdbesitzerexzess .....	512, 515, 561, 566 ff.	Herausgabeanspruch .....	38, 159, 456 ff., 506 ff., 623
Fremdbesitzerwille .....	37	Abtretung .....	237, 476, 503
Früchte .....	41, 540 ff., 580	gegen Besiztmittler .....	35 f.
Fruchtziehungsberechtigter .....	287	gegen Dritten .....	159
Fund .....	293 ff.	gegen Mitbesitzer .....	477
		gegen mittelbaren Besitzer .....	475 f.
<b>Gastwirthspfandrecht .....</b>	<b>442</b>	gegen unmittelbaren Besitzer .....	474
Gattungssache .....	363	gem. § 1007 Abs. 1 und Abs. 3 .....	73 f.
Gebrauchsvorteile .....	544	gem. § 985 .....	109 ff., 456 ff.
Gefährdungshaftung .....	510	petitorischer .....	45, 507
Geheißerwerb .....	124, 128, 133 f.	possessorischer .....	506 f.
Geld .....	219 f., 256, 478	Verjährung .....	505
Genehmigung .....	145 f., 618 ff.	Hersteller .....	261 ff., 349, 416
nach § 185 Abs. 2, 1. Alt. ....	171 ff.	Herstellereigenschaft .....	264
Gesamthandseigentum .....	459	Herstellung einer neuen Sache .....	258
Gesamthandsgemeinschaften .....	28 f.	Hypothek .....	4, 383
Gesamtrechtsnachfolge .....	39, 623		
Gesamtsache .....	244	Individualflaschen .....	416
Gesamtschuldner .....	423	Inkasso-Zession .....	374
Geschäft		In-sich-Geschäft .....	155, 167, 170
an den, den es angeht .....	168 ff.	Insolvenzverfahren .....	328
fremdes .....	11	Insolvenzverwaltung .....	143
neutrales .....	111	Inventarverzeichnis .....	305
Geschäftseinheit gem. § 139 .....	115	Irrtum über verkehrswesentl. Eigenschaft .....	113
Geschäftsfähigkeit .....	111 f., 217		
Gestattung .....	281 ff.	Juristische Person .....	28, 210, 214, 506, 511
Gewalt .....	45, 54 f., 217		
Gläubigergefährdung .....	313	<b>Kettenlieferung .....</b>	<b>135</b>
Globalzession .....	351, 370 f.	Kfz-Brief .....	95, 380, 523
GoA .....	513, 517, 600, 610 ff.	Knebelung .....	311, 329, 365
Grundpfandrecht .....	4	Kontokorrentvorbehalt .....	345
Grundprinzipien des Sachenrechts .....	5 ff.	Konzernvorbehalt .....	345
Grundschuld .....	4, 383		
Grundstück .....	2, 241, 245, 287, 297, 330	<b>Ladenangestellte .....</b>	<b>163</b>
Grundstücksverbindung gemäß § 946 .....	241 ff.	Leihe .....	517
Grundstücksverschlechterung .....	629	Leistungskondiktion .....	271, 549, 576, 610 f.
Guter Glaube		Letzterwerber .....	135
an die Verfügungsbefugnis .....	226	Luxusverwendungen .....	513, 595
an Verfügungsmacht des Kaufmanns .....	223		
Bezugspunkt .....	206 ff.	<b>Markierungsübereignung .....</b>	<b>304</b>
Gütergemeinschaft .....	459	Miete .....	407, 482, 518, 572
Gutgläubenserwerb .....	223 ff.	Minderjähriger .....	207, 524
Gutgläubigkeit .....	200 ff., 226 ff., 275, 526	Mitbesitz .....	42, 83, 151, 477
		Miteigentum .....	256
<b>Haftung</b>		Mithersteller .....	276
bösgläubiger Besitzer .....	539 ff.	Mittelbarer Besitz .....	31 ff.
deliktischer Besitzer .....	552 ff.	Muttersache .....	280 ff.
gutgläubiger Fremdbesitzer .....	570 ff.		

Nacheile .....	58
Nacherbfall .....	143
Nachforschungspflicht .....	202
Nachträgliche Übersicherung .....	313, 319 ff., 336
Nebenbesitz .....	208 f.
Neutrales Geschäft .....	207
Nichtberechtigter .....	145 f., 171 ff., 281
Nichteigentümer .....	150 f., 147
Nichtigkeitsgründe .....	95
Nichtleistungskondiktion .....	283
Nicht-mehr-Berechtigter .....	515, 518, 602, 612
Nicht-so-Berechtigter .....	515 f.
Nießbrauch .....	407, 461
Noch-Berechtigter .....	515, 517
Noch-nicht-Berechtigter .....	515, 520 f.
Numerus clausus der Sachenrechte .....	8, 407
Nutzung .....	509, 540 ff., 592 f.
Nutzungsberechtigter .....	248, 280 f., 574
Nutzungsersatz .....	512, 540 ff., 573 ff.
Nutzungsrecht .....	407, 573
Nutzungsschaden .....	82
<b>O</b> berbesitzer .....	31, 568 f.
Offener Dissens .....	342
Offenkundigkeitsprinzip .....	9
Organbesitz .....	28, 214
Organe .....	524, 530
<b>P</b> ersonengesellschaft .....	459, 530
Petitorische Widerklage .....	68
Petitorischer Anspruch .....	45, 72 ff., 77
Pfand .....	417, 423, 425, 427
Pfandreht .....	4, 170, 222, 389, 407 ff.
Anzeigepflicht .....	446 ff.
Bestellung .....	424
Erlöschen .....	436, 454
kraft Gesetzes .....	420
Übergabe .....	446 ff.
Übergang .....	418 ff.
Verwertungsbefugter .....	428
Pfandreife .....	427, 453
Pfandsache .....	419
Pfändungspfandrecht .....	385, 407
Pfandverkauf .....	432
Pfandverwertung .....	324
Prioritätsprinzip .....	370
Prozessstandschaft .....	502
Publizitätsgrundsatz .....	9
<b>R</b> aumsicherungsübereignung .....	303
Realakt .....	242
Realofferte .....	103
Recht zum Besitz .....	73, 479 ff., 609
Rechtsfortwirkungsanspruch .....	273
Rechtshängigkeit .....	540, 550
Rechtsnachfolger .....	623 f.
Rechtspfändung .....	385
Rechtsschein .....	179 f., 188 ff., 212
Rechtsscheinsgeheißperson .....	138
Relative Unwirksamkeit .....	400
Rückabwicklungsanspruch .....	508
Rückerwerb durch Nichtberechtigten .....	222
Rückübereignung .....	317
<b>S</b> ache .....	3 ff., 459
Bestandteile .....	254 ff.
bewegliche .....	2, 4, 58, 288
derelinquierte .....	573
einheitliche .....	254 f., 279 f.
gestohlene .....	253
herrenlose .....	41, 239, 292
Ingebrauchnahme .....	105
künftige .....	261
unbewegliche .....	4
Verbrauch .....	546
verloren gegangene .....	239
wesentliche Bestandteile .....	241 ff.
Zerstörung .....	538
zusammengesetzte .....	252
Sachfrüchte .....	541 ff.
Sachgesamtheit .....	304
Sachherrschaft .....	18, 27
Sachpfändung .....	385
Schatzfund .....	296
Scheinbestandteil .....	246 ff., 254
Scheingeheißperson .....	198 f.
Scheinkaufmann .....	228
Schuldnergefährdung .....	312
Schuldnerschutz .....	312
Schuldnerverzug .....	497 ff.
Schuldverhältnis .....	408, 426
Selbstbedienungsladen .....	101, 108
Selbstbedienungstankstelle .....	101
Selbsthilfe .....	46 ff., 61
Sicherungsabrede .....	313 f., 316
Sicherungsabtretung .....	298, 353
Sicherungseigentum .....	297 ff., 315, 326 f., 329
Sicherungseigentümer .....	298, 326 f., 352, 457
Sicherungsgeber .....	328 f.
Sicherungsgut .....	317
Sicherungsklausel .....	302
Sicherungsnehmer .....	300, 326 ff.
Sicherungsübereignung .....	34, 202, 204 f., 264 f., 298, 301 ff., 315, 350 ff.
antizipierte .....	351
auflösend bedingte .....	309
Einigung .....	301 ff.
Nichtigkeit .....	310 ff.
Rechtsgrund .....	317
Sicherungsvertrag .....	153 f., 300, 305, 307, 316 ff., 322 ff., 329
auflösende Bedingung .....	318
Sittenwidrigkeit .....	310 ff.
Unwirksamkeit .....	310
Sperrewirkung des EBV .....	538
Spezialitätsgrundsatz .....	10
Stellvertretung .....	92
Stoffwert .....	259 f.

Streckengeschäft .....	133	Vertragspfandrecht .....	439 ff.
Strom .....	3	Verwertung .....	517
Substanzschaden .....	82 f.	Verwendungen .....	509, 584 ff., 609, 612
Substanzwert .....	267	Verwendungsersatzanspruch .....	513, 583 ff.
Surrogation .....	435, 453	des bösgläubigen oder verklagten	
		Besitzers .....	598 ff.
		des gutgläubigen unverklagten	
		Besitzers .....	584 ff.
		des Rechtsnachfolgers .....	623
		des unrechtmäßigen Besitzers .....	583, 600
		Durchsetzung .....	613 ff.
		Erlöschen .....	621
		Erweiterung .....	602
		gegen Rechtsnachfolger .....	624
		Geltendmachung .....	614 ff.
		Verwertung .....	408, 427 ff.
		des gesetzlichen Pfandrechts .....	439
		von Forderungen .....	452 f.
		Verwertungsbefugter .....	428
		Verwertungsrecht .....	407, 410, 445
		Verwertungsreife .....	322
		Vindikation .....	171
		Vindikationslage .....	514, 517, 540, 612, 624
		Vorausabtretung .....	363 ff.
		Vorausabtretungsklausel .....	357, 372
		Vorbehaltsverkäufer .....	349, 367
		Vorenthaltungsschaden .....	512
		Vorkaufsberechtigter .....	631
		Vorkaufsrecht .....	625
		Vormerkung .....	625
		Vormund .....	143
		<b>Wechsel in Person des unmittelbaren</b>	
		Besitzers .....	130
		Wegnahmeermächtigung .....	139, 194
		Wegnahmerecht .....	266, 276 ff., 513, 583, 596 f.
		Weisungsgebundenheit .....	24
		Weiterveräußerung .....	111, 318, 353 ff., 535 f.
		Weiterverarbeitung .....	348
		Werkunternehmerpfandrecht .....	11
		Werkvertrag .....	612
		Wesensgleiches Minus .....	331
		Widerruf .....	117 ff.
		Wiederinbesitznahme .....	61
		Willenserklärung .....	148, 526, 531
		Wohnungseigentümer .....	461
		Wucher .....	115
		<b>Zug-um-Zug-Verurteilung .....</b>	<b>613</b>
		Zurückbehaltungsrecht .....	490, 593, 609, 612 ff.
		Zusenden unbestellter Ware .....	102 ff., 486
		Zustimmung .....	145
		Zwangsversteigerungsverfahren .....	296
		Zwangsvollstreckung .....	329, 385 ff., 452
		Zwei-Personen-Verhältnis .....	572, 576, 578
		Zweiterwerber .....	625, 630
Teilverzichtsklausel .....	371		
Teleologische Reduktion .....	222		
Tiere .....	3		
Trennungsprinzip .....	5 f., 125		
Typenzwang .....	8, 407		
<b>Übereignung .....</b>	<b>88 ff., 304, 306</b>		
an mittelbaren Stellvertreter .....	170		
bedingte .....	335		
durch Geschäft an den, den es angeht .....	168 f.		
kollusive .....	222		
„kurzer Hand“ .....	125, 149 ff., 237		
nach § 929 S. 1 .....	88 ff.		
nach § 929 S. 2 .....	149 ff.		
nach § 930 .....	152 ff.		
nach § 931 .....	159 ff.		
Übereignungserklärung .....	113		
Übergabe .....	88, 94 f., 108, 112, 121, 123 ff.,		
.....	160, 188 ff., 217, 237, 411, 445		
Übergabesurrogat .....	148 ff., 160, 377, 411		
Übermaßfrüchte .....	171, 512, 561, 582		
Übersicherung .....	311, 313, 320, 364, 366		
Umgestaltungsaufwendung .....	603 ff.		
Unerlaubte Handlung .....	510		
Unmöglichkeit .....	497 f., 508, 558		
Unternehmer .....	103, 109 f., 520 f.		
Unternehmerpfandrecht .....	383		
<b>Verarbeitung .....</b>	<b>257 ff., 318, 351</b>		
Verarbeitungsklausel .....	265, 318, 349 ff., 357		
Veräußerungsverbot .....	235		
Veräußerungsvollmacht .....	163		
Verbindung .....	253, 537		
Verbotene Eigenmacht .....	47 ff., 53, 55, 57,		
.....	61 ff., 84, 552, 555 ff.		
Verbotsgesetz .....	114		
Verbraucher .....	102 ff., 242, 520		
Verbraucherdarlehensvertrag .....	323		
Verfügungsbefugnis .....	179, 222		
Verfügungsberechtigung kraft Gesetzes .....	144		
Verfügungsbeschränkung .....	143, 230 ff., 235		
Verfügungsgeschäft .....	5, 115 ff.		
Verfügungsmacht .....	179, 223 f.		
Verfügungsverbot .....	143		
Verkehrsgeschäft .....	182		
Vermengung .....	255 f.		
Vermieterpfandrecht .....	315, 383		
Vermischung .....	255 f., 537		
Verpfändung .....	447 f.		
Versteigerung .....	219, 221, 428, 432 ff.		